



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim für das Haushaltsjahr 2026

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 17.03.2026

1. Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen 2026
in Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	143.232.720 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	150.149.840 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-6.917.120 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-6.917.120 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen 2026
in Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.221.470 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.749.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	+3.472.470 €



2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.301.830 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.628.100 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-10.326.270 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-6.853.800 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.250.590 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.396.790 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	+6.853.800 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 11.250.590 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 56.949.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden durch entsprechende Hebesatzsatzungen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.01.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 09.03.2026 (Aktenzeichen RPS14-2241-29/3/7) genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Crailsheim öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

www.crailsheim.de/ortsuebliche+bekanntgaben

Der Haushaltsplan 2026 steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 16.03.2026

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.